Differenzierungsmaterial:

Erweiterungsangebot zur Aufgabe 2

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich
[„Ermächtigungsgesetz"]
Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1
Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Artikel 2
Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 3
Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Artikel 4
Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Artikel 5
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. [1] Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft; [2] es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Berlin, den 24. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 141

Erweiterungsangebot zur Aufgabe 4

Berücksichtigen Sie zu der Aufgabenstellung auch die Materialien des Deutschen Historischen Museums:
www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/etablierung-der-ns-herrschaft/gleichschaltung.html

© Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2015 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten
Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.
Autor: Redaktion

Selbsteinschätzungsbogen

Erweiterungsangebot zur Aufgabe 6

Aufgabe

1. Verfassen Sie einen fiktiven Brief an eine der Figuren aus Q.5 – 8, nehmen Sie Bezug auf die Situation und das Verhalten der Figur und bewerten Sie dieses Verhalten!

Aspekte (Fachlich)	– 0 +	Probleme/Fehler	Verbesserungsmöglichkeiten
-die Situation und das Verhalten der Figur wird genau dargelegt			
Berücksichtigung der historischen Perspektive (handlungsleitende Motive und Interessen sowie das Wissen der Person in der bestimmten Situation werden berücksichtigt und angemessen dargelegt)			
die eigene Perspektive wird von jener der historischen Figur sprachlich klar getrennt			
die eigene Position mitsamt der Bewertung der historischen Figur wird offen dargelegt (indem eigene Wertmaßstäbe benannt und hierarchisiert werden) und argumentativ gefestigt (z.B. durch das Aufzeigen von Alternativen, mittel- oder langfristigen Konsequenzen, Appell an bestimmte Werte etc.)			
die Anforderungen an die Textsorte Brief werden durchgehend eingehalten, der Text ist sprachlich korrekt sowie syntaktisch wie semantisch abwechslungsreich gestaltet			

© Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2015 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten
Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.
Autor: Björn Opfer-Klinger

Differenzierungsmaterial:

Erweiterungsangebot zur Aufgabe 14

Hans Ulrich Wehler (D2) bezieht sich implizit auf die Theorie des Soziologen Max Weber (1864 bis 1920)

§ 10. Merkmale der charismatischen Herrschaft

§ 10. »Charisma« soll eine als außeralltäglich (ursprünglich, sowohl bei Propheten wie bei therapeutischen wie bei Rechts-Weisen wie bei Jagdführern wie bei Kriegshelden: als magisch bedingt) geltende Qualität einer Persönlichkeit heißen, um derentwillen sie als mit übernatürlichen oder übermenschlichen oder mindestens spezifisch außeralltäglichen, nicht jedem andern zugänglichen Kräften oder Eigenschaften oder als gottgesandt oder als vorbildlich und deshalb als „Führer" gewertet wird. Wie die betreffende Qualität von irgendeinem ethischen, ästhetischen oder sonstigen Standpunkt aus „objektiv" richtig zu bewerten sein würde, ist natürlich dabei begrifflich völlig gleichgültig: darauf allein, wie sie tatsächlich von den charismatisch Beherrschten, den „Anhängern", bewertet wird, kommt es an. […]

1. Über die Geltung des Charisma entscheidet die durch Bewährung – ursprünglich stets: durch Wunder – gesicherte freie, aus Hingabe an Offenbarung, Heldenverehrung, Vertrauen zum Führer geborene, Anerkennung durch die Beherrschten. Aber diese ist (bei genuinem Charisma) nicht der Legitimitätsgrund, sondern sie ist Pflicht der kraft Berufung und Bewährung zur Anerkennung dieser Qualität Aufgerufenen. Diese „Anerkennung" ist psychologisch eine aus Begeisterung oder Not und Hoffnung geborene gläubige, ganz persönliche Hingabe.[…]

2. Bleibt die Bewährung dauernd aus, zeigt sich der charismatische Begnadete von seinem Gott oder seiner magischen oder Heldenkraft verlassen, bleibt ihm der Erfolg dauernd versagt, vor allem: bringt seine Führung kein Wohlergehen für die Beherrschten, so hat seine charismatische Autorität die Chance, zu schwinden. Dies ist der genuine charismatische Sinn des „Gottesgnadentums". […]

3. Der Herrschaftsverband Gemeinde: ist eine emotionale Vergemeinschaftung. Der Verwaltungsstab des charismatischen Herrn ist kein „Beamtentum", am wenigsten ein fachmäßig eingeschultes. Er ist weder nach ständischen, noch nach Gesichtspunkten der Haus- oder persönlichen Abhängigkeit ausgelesen. Sondern er ist seinerseits nach charismatischen Qualitäten ausgelesen: dem „Propheten" entsprechen die „Jünger", dem „Kriegsfürsten" die „Gefolgschaft", dem „Führer" überhaupt: „Vertrauensmänner". Es gibt keine „Anstellung" oder „Absetzung", keine „Laufbahn" und kein „Aufrücken". Sondern nur Berufung nach Eingebung des Führers auf Grund der charismatischen Qualifikation des Berufenen. […] Es gibt kein Reglement, keine abstrakten Rechtssätze, keine an ihnen orientierte rationale Rechtsfindung, keine an traditionalen Präzedenzien orientierten Weistümer und Rechtssprüche. […]

[…]

Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundrisse der verstehenden Soziologie, Leipzig 1922. Zitiert nach: www.textlog.de/7415.html

Zusatzmaterial zu Aufgabe 15

Machtergreifung?

Norbert Frei, geb. 1955, ist ein deutscher Historiker

Zweifellos deutlicher als dies der Terminus Machtübernahme vermöchte, signalisiert das Wort Machtergreifung die in frühen Untersuchungen der deutschen Zeitgeschichtsforschung mit besonderem Nachdruck hervorgehobene politisch-moralische Illegitimität der Machenschaften, die allenfalls formal als legal zu bezeichnenden Umstände, die Hitler in das Amt des Reichskanzlers gelangen ließen. Andererseits ist ein Bedeutungselement des Begriffs Machtergreifung unvermeidlich aber auch das der „Eroberung", wodurch, wer ihn verwendet, sich immerhin der Möglichkeit des Mißverständnisses aussetzt, er wolle für die Endphase der Weimarer Republik einen prinzipiell durch alle Gesellschaftsschichten gehenden „Widerstand" gegen den zur Macht strebenden Nationalsozialismus postulieren, wie er […] tatsächlich nicht bestand.

In dem Maße, wie eine sich neuorientierende Geschichtsschreibung seit etwa eineinhalb Jahrzehnten – nicht zuletzt aufgrund einer mittlerweile breiter gewordenen Quellenbasis – stärker als bis dahin den Blick auf die innere Struktur von Partei- und Herrschaftsapparat zu richten und die zugespitzte These vom „monolithischen" Führer-Staat zu widerlegen begann, gewann auch die Frage nach der „Ermöglichung" des Nationalsozialismus eine weitere Dimension. Wo weniger die „Technik der Machtergreifung" im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht und statt dessen intensiver nach ihrer gesellschaftgeschichtlichen Konkretisierung gefragt wird, bietet sich die Wahl des „neutraleren", die Besonderheit des Vorganges dennoch nicht ignorierenden Begriffs der Machtübernahme an.

Norbert Frei, „Machtergreifung". Anmerkungen zu einem historischen Begriff. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte31 (1983), S. 136 – 145, hier S. 144

© Ernst Klett Verlag GmbH, Stuttgart 2015 | www.klett.de | Alle Rechte vorbehalten
Von dieser Druckvorlage ist die Vervielfältigung für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet. Die Kopiergebühren sind abgegolten.

Autor: Nils Volkert